

Friedhofsbenutzungssatzung Vier Kirchen Ovelgönne

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne (Friedhofsträger) am 3. November 2021 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne:

- Der Friedhof Großenmeer umfasst zurzeit das Flurstück 314/222, Flur 8 und Teilflurstück 19/1, Flur 10 Gemarkung Großenmeer in Größe von 0,5706 ha.
- Der Friedhof Oldenbrok umfasst zurzeit die Flurstücke 282/7 und 231/6 Flur 8 Gemarkung Oldenbrok in Größe von 0,6303 ha.
- Der Friedhof Ovelgönne umfasst zurzeit das Flurstück 473/245 Flur 2 Gemarkung Ovelgönne in Größe von 0,3669 ha.
- Der Friedhof Strückhausen umfasst zurzeit das Flurstück 52/1, Flur 14 Gemarkung Strückhausen in Größe von 0,8648 ha.

§ 2

Grabarten

(1) Auf allen Friedhöfen bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

- a) Wahlgräber für Sargbestattungen,
- b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen,
- c) Grabkeller für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen.

In Großenmeer, Oldenbrok und Ovelgönne werden darüber hinaus folgende Grabarten angeboten:

- d) Reihengräber im Rasenfeld für Sargbestattungen,
- e) Reihengräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen,
- f) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen (Partnerschaftsgräber),
- g) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen (Partnerschaftsgräber).

In Ovelgönne und Strückhausen werden

- h) Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen angeboten.

Nur in Strückhausen werden

- i) Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen angeboten.

- (2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (3) Partnerschaftsgräber sind eine besondere Form der Wahlgräber (im Rasenfeld) für zwei Urnen- oder Sargbeisetzungen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Grabstätte ist beschränkt auf die Ruhezeit, die sich aus der Nachbestattung des Partners ergibt. Der Friedhofsträger legt fest, in welchem Bereich des Friedhofes Partnerschaftsgräber angeboten werden.
- (4) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für drei Jahre erfolgen.

§ 4

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, zwei Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzende Person ein nächster Angehöriger der bereits bestatteten Person ist.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal

bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.

- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit **zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den **allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor**. Für die folgenden der unter § 2 genannten Grabfelder bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
 - a) alle Gräber auf dem Alten Friedhof in Großenmeer,
 - b) alle Gräber auf dem Alten Friedhof in Stückhausen,
 - c) alle Gräber im Rasenfeld auf allen Friedhöfen des Friedhofsträgers.

§ 6

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die **Maßnahme verursacht** wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das **Nachbargrab** umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet **der Veranlasser der Maßnahme**.

§ 7

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabkeller

- (1) Grabkeller, die wegen denkmalspflegerischer Gesichtspunkte nicht nach § 45 Abs. 3 FhG zurückgebaut werden dürfen, sind in einem einwandfreien baulichen Zustand an den Friedhofsträger zu übergeben.
- (2) Für Grabkeller, deren Nutzungsrecht an den Friedhofsträger zurückgefallen ist, können neue Nutzungsrechte vergeben werden. Die neuen Nutzungsrechtsinhaber sind zum fachgerechten Erhalt der Grabkeller verpflichtet. Veränderungen an der Anlage bzw. am Standort der Grabkeller bzw. Grabmale dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Für Grabkeller, deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sind, erfolgt die Übernahme durch Eintritt in das Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 1 FhG.

§ 8

Besondere Bestimmungen

- (1) Für alle Grabstellen auf dem Alten Friedhof in Großenmeer, die nicht im neuen Raster liegen, werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben (beschränkte Schließung). Bestehende Grabmale können erhalten bleiben, wenn sie nach Ablauf des Nutzungsrechts unverzüglich auf eine freie Grabstelle des neuen Rasters umgesetzt werden. Für die neue Grabstelle muss ein neues Nutzungsrecht erworben werden.
Auf dem Neuen Friedhof in Großenmeer sind die Reihen 3, 3a, 4, 9, 9a, 10, 15, 15a, 16, 21, 21a und 22 beschränkt geschlossen. Diese jeweils drei Reihen sollen in Zukunft zu Doppelreihen mittig zusammengefasst werden, so dass östlich und westlich davon eine Zuwegung entsteht.
- (2) Zur Sicherstellung der natürlichen Verwesung auf dem Friedhof sind Abdeckungen von Gräbern mit Steinplatten nur auf maximal zwei Drittel der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig. Dies gilt entsprechend auch für das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen. Soweit eine Folie unter diesen Materialien verlegt wird, muss sie wasser- und sauerstoffdurchlässig sein.
- (3) Auf den Alten Friedhöfen Großenmeer und Strückhausen, für die nach § 5 Abs. 5 zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten, sind Grababdeckungen im Sinne des Abs. 2 vollständig untersagt.

§ 9

Ruhekammern und Kapellen

Entsprechend ihrer Widmung stehen die Ruhekammern auf den Friedhöfen zur Aufnahme von Leichnamen vor der Bestattung und die Friedhofskapellen für Trauerfeiern zur Verfügung.

§ 10
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 28. August 2013 außer Kraft.

26939 Ovelgönne, den 3. November 2021



Kath. Riker, Pfl.
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Paol von Albin
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 3. November 2021 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen **oder herabsetzenden** Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu **Kontroversen Anlass** geben könnten.
- (3) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (4) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen oder Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. künstliche Blumen) ist abzusehen. Grablichter sind erlaubt.
- (6) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Zur Abgrenzung sind die Grabstätten **mit festen Einfassungen** zu versehen. Die Einfassung kann auch mit einer Hecke (lebende Einfassung) **erfolgen**. **Bezogen auf** die angrenzende Wegfläche darf die Einfassung eine Höhe von 10 cm und eine lebende Einfassung eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Grabstätten im Rasenfeld.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere

- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für den Alten Friedhof Goßenmeer und den Alten Friedhof Strückhausen

- (1) Der Alte Friedhof Großenmeer umfasst den Bereich um die St. Anna-Kirche. Der Alte Friedhof Strückhausen umfasst den Bereich auf der Wurt der St.-Johannis-Kirche westlich der Reihen 102 und 105.
- (2) Als Grabmale zugelassen sind Grabmale aus Naturstein, mit Ausnahme von weißem Gestein.

4. Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabstätten im Rasenfeld

- (1) Für alle Grabstätten im Rasenfeld auf den Friedhöfen des Friedhofsträgers sind erdbündig verlegte Liegesteine vorschrieben. Die Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Der Name der verstorbenen Person ist von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.
- (2) Auf dem Friedhof Großenmeer sind die Liegesteine aus rotem Wesersandstein zu fertigen. Die Größe der Liegesteine (Breite x Höhe) bei Sargbestattungen beträgt 0,50 m x 0,40 m und bei Urnenbeisetzungen 0,30 m x 0,30 m.
- (3) Auf den Friedhöfen Oldenbrok und Ovelgönne beträgt die Größe der Liegesteine (Breite x Höhe) bei Sargbestattungen 0,50 m x 0,40 m und bei Urnenbeisetzungen 0,40 m x 0,30 m.

5. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.